

<b>Zeitschrift:</b>	Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Bern
<b>Band:</b>	37 (1943-1944)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Der Kampf um die Wiedervereinigung der Gemeinden Münchenwiler und Clavaleyres mit dem Kanton Bern 1798 bis 1807
<b>Autor:</b>	Schmalz, Karl Ludwig
<b>Kapitel:</b>	IV: Die Verhandlungen vor den eidgenössischen Instanzen 1803-1807
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-370972">https://doi.org/10.5169/seals-370972</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bern bleiben möchten»<sup>83)</sup>, wird die Regierung in ihrem Handeln wesentlich bestärkt haben; sonst hätte d’Affry im Sommer 1805 nicht geschrieben, ihm scheine, dass das grosse Interesse Berns für die Wiedervereinigung seit dem Tode des Herrn von Graffenried (12. November 1803) vermindert sein sollte.<sup>84)</sup> Indessen hatte Staatsrat Freudenreich schon ein Jahr vorher berichtet, wie sehr Frau von Graffenried wünsche, die Dörfer wieder unter der Botmäßigkeit von Bern zu sehen<sup>85)</sup>, und diese Treue fand zweifellos die Unterstützung der Regierung.

Nach diesen Ausführungen über die Gründe, welche Gemeinden, Schloss und Regierung bewogen, den Entscheid d’Affrys nicht hinzunehmen, haben wir nun darzustellen, wie es gelang, an diesem Entscheid zu rütteln. Und das führt zu den besondern Umständen dieses Kampfes; denn wäre es nur auf das Vorhandensein von Gründen gegen die Verfügungen der Mediationsakte angekommen, so würde dieser Handel wahrlich keine Ausnahme bilden.

#### IV. Die Verhandlungen vor den eidgenössischen Instanzen 1803—1807

Die Mediationsverfassung enthält die Bestimmung, dass Streitigkeiten zwischen Kantonen, welche nicht auf dem Wege der Vermittlung haben beigelegt werden können, durch die Tagsatzung entschieden werden, welche sich zu diesem Zwecke nach Erledigung der ordentlichen Geschäfte in ein Syndikat umbilde, «wobei jeder Deputierte dannzumal nur eine Stimme hat und für seine dtherigen Verrichtungen keine Instruction erhalten kann».<sup>86)</sup> — Am Schlusse der ersten Mediationstagsatzung in Freiburg hatte sich dieses Syndikat am 26. September 1803 mit einem einzigen Geschäft zu befassen: mit den Anständen zwischen Bern und Freiburg wegen den Ortschaften Münchenwiler und Clavaleyres.<sup>87)</sup> Und dieses Geschäft kehrte wieder in den Syndikatsverhandlungen der Jahre 1804 und 1805, erschien 1806 sowohl vor der Tagsatzung wie vor dem Syndikat, um erst 1807 durch dieses seine Erledigung zu finden, welche aber so umstritten war, dass 1808 nochmals die Tagsatzung der Frage ausgiebige Erörterungen widmen musste. Dabei gingen alle diese Erörterungen von einem Streitfall aus, der durch einen von beiden Parteien förmlich anbegehrten Vollmachtenspruch

entschieden worden war. «Sie (die Freiburger) können sich durchaus nicht in die Sache einlassen und keine Antwort im Rechten geben. Der Canton Freyburg sehe das erwähnte Schreiben des Landammanns vom 19ten Merz 1803 als einen förmlichen endlichen Entscheid des Streits an.» Diese freiburgische Stellungnahme müsste man eigentlich bei den Syndikatsverhandlungen des Jahres 1803 erwarten; wir finden sie aber erst — und das ist eine Ursache für die Ausweitung unseres Handels — im Syndikatsprotokoll vom 18. Juli 1806, nachdem tags zuvor Louis d'Affry als freiburgischer Gesandter der Tagsatzung erklärt hatte, seine Regierung betrachte vom jetzigen Augenblick an diesen Streitfall als nicht existierend. «*Dès ce moment*» — also hatte man vorher seine Existenz anerkannt. Wieso war das geschehen? Und weshalb erfolgte jetzt diese nachträgliche Negierung?

In Freiburg bereute man später schwer, dass man sich nicht im Herbst 1803 auf den Vollmachtenspruch d'Affrys versteift hatte; denn damit wäre der Handel aller Wahrscheinlichkeit nach erledigt — und der Kanton im Besitze der beiden Gemeinden geblieben. Dass dies nicht geschehen ist, muss Landammann Louis d'Affry zugeschrieben werden.

Als die freiburgische Regierung am 2. September 1803 davon unterrichtet wurde, dass der bernische Gesandte instruktionsgemäß<sup>88)</sup> die Ansprüche seines Standes auf Münchenwiler und Clavaleyres angemeldet habe, hielt sie sich für ihre Abweisung ohne weiteres an den Entscheid d'Affrys, beschloss aber, den Landammann, welcher dieser Sitzung nicht beiwohnte, noch zu begrüßen.<sup>89)</sup> Dieser schloss sich der Meinung des Rats an<sup>90)</sup>, fand aber einen genügenden Verteidigungspunkt in der Mediationsakte (Art. 1 der Freiburger Verfassung), welche den Distrikt und nicht die Landvogtei Murten dem Kanton Freiburg zusichere. In der Antwort vom gleichen Tage an den Berner Abgesandten Freudenreich beriefen sich Schultheiss und Kleiner Rat denn auch nur auf diesen Grund, um den bernischen Anspruch in betont freundlicher Weise abzulehnen.<sup>91)</sup> D'Affrys Entscheid wird bloss im Schlußsatz erwähnt — und zwar in beachtenswerter Verbindung mit einer *Anerkennung des Syndikats*: «... und sollen gar nicht bezweifeln, dass das Syndikat den durch den Landammann Excellenz darüber erlassenen Beschluss vollkommen bekräftigen werde.»

Freudenreich stützte sich dann vor dem Syndikat auf diesen Satz, als er sagte: «Der Kanton Bern habe indessen die Verfügung des Landammanns nur als einen provisorischen Spruch ansehen

müssen, um so mehr, da die Regierung des Kantons Freyburg selbst in der diesfalls gepflogenen Correspondenz das Syndikat angerufen.» Und diese Bereitschaft, dem Syndikat die Frage zu unterbreiten, bestätigte in seiner Antwort «der Landammann der Schweiz als Ehren-Gesandte des Kantons Freyburg», indem er am Schluss seiner Erwiderung bemerkte, es «hoffe der Kanton Freyburg, dieselben (Münchenwiler und Clavaleyres) werden ihm fernes durch den Beschluss des Syndikates beybehalten werden.»<sup>92)</sup>

Wenn d’Affry selber seinen Spruch demnach der Bestätigung durch das Syndikat unterwerfen wollte, so erklärt sich das aus seiner besonderen Stellung. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie es ein grosses Verdienst des Freiburgers bleibt, dass ihm die reibungslose Einführung der neuen Verfassung gelungen ist. Am Ende der kritischen Übergangsperiode konnte er in der Eröffnungsrede zur ersten Tagsatzung<sup>93)</sup> mit berechtigtem Stolze erklären: «La tranquillité la plus parfaite règne sur tous les points de la Suisse... Messieurs, vous aures lieu de Vous convaincre vous mêmes, qu'il n'existe plus qu'un très petit nombre d'intérêts litigieux entre les Cantons, et aucun sujet de discussion pénible pour cette Diette.» Es musste ihm daher angelegen sein, als kantonaler Gesandter nicht selbst eine «discussion pénible» führen zu müssen, was leicht sich hätte ergeben können bei einem Geschäft, an welchem er sowohl als freiburgischer Schultheiss wie als Landammann beteiligt war. «Mäßigung, Partheylosigkeit und Klugheit» sind im Schlussteil der Mediationsakte<sup>94)</sup> als Leitsterne genannt für die mit deren Vollziehung Beauftragten (d’Affry mit ausserordentlichen Vollmachten für das ganze Land, siebenköpfige Kommissionen für die einzelnen Kantone). Und in der oben erwähnten Eröffnungsrede hatte d’Affry die Gesandten ausdrücklich nicht nur als kantonale Abgeordnete, sondern als Repräsentanten der ganzen Schweiz angerufen<sup>95)</sup>, sowie die Wichtigkeit von Friede und Eintracht unter den Kantonen besonders hervorgehoben.<sup>96)</sup> — Wie wünschenswert musste es da für den ersten Landammann sein, jeden Anschein auszuschliessen, als hätte er seine Doppelstellung zugunsten Freiburgs missbraucht — ein Vorwurf, den ihm die Berner dann doch nicht erspart haben.<sup>97)</sup> Vielmehr konnte d’Affry später geltend machen, wie er auf der Tagsatzung 1803 im Interesse des eidgenössischen Ganzen gehandelt habe: «J’ai pu croire que la Diète éviteroit d’entrer en matière contre une décision de l’Acte de Médiation lui même, et je voulais ne pas montrer au Médiateur un Canton de la Suisse cherchant à détruire un article de son ouvrage.»<sup>98)</sup> Mög-

licherweise nahm d'Affry, dessen «würdevoller Anstand, verbunden mit seinem Zartgefühl», der Berner Tillier anlässlich der ersten Tagsatzung lobend hervorhebt<sup>99)</sup>, auch Rücksicht auf die besondere Lage des (wie von Wattenwyl schrieb<sup>100)</sup>) «schon so sehr beraubten Canton Bern, dessen Ersparnisse u. gute alte Haushaltung die helvetischen Sünden nun grösstenteils bezahlen»: Nach dem endgültigen Verlust der Waadt und des Aargaus hatte nämlich Bern durch unrühmliche Machenschaften zu Paris, die d'Affry sehr missbilligte, ohne sie indessen rückgängig machen zu können, noch fünf Gemeinden des oberen Amts Aarburg verloren, obwohl dieselben während der ganzen helvetischen Zeit bei Bern verblieben waren und weiterhin verbleiben wollten.<sup>101)</sup> — Ausserdem wird sich d'Affry, als er anfangs September vom bernischen Syndikatsbegehrten Kenntnis erhielt, seiner eigenen Worte erinnert haben, die er bei der Eröffnung der Tagsatzung am 4. Juli 1803 gesprochen hatte: «Ce pouvoir dangereux (nämlich die ausserordentlichen Vollmachten) est resté intacte dans ma main... son éxistence seule a suffi.»<sup>102)</sup> Mit der Berufung auf einen Vollmachtenentscheid hätte er sich somit selber widersprechen müssen — und als er drei Jahre später diesen Widerspruch doch beging, haben ihn die Berner aufgedeckt und — wenngleich etwas verspätet — zu ihren Gunsten verwertet.<sup>103)</sup>

So mögen sowohl gesinnungsmäßige wie taktische Gründe d'Affry zu seiner Stellungnahme geführt haben, und die freiburgische Regierung konnte sich ihrem Oberhaupt um so leichter anschliessen, als sie nicht daran zu zweifeln brauchte, dass das Syndikat den Entscheid des ersten Landammanns billigen werde; denn dessen Einfluss in Paris war ebenso gross und wohlbekannt wie sein Ansehen in der Eidgenossenschaft.<sup>104)</sup> In einem freiburgischen Mémoire vom 7. Oktober 1807<sup>105)</sup> sind daher die Gründe, welche die Freiburger im September 1803 zu dem nachträglich nun so bereuten Einlenken bewogen, trefflich zusammengefasst: «Ils ne l'ont fait que par délicatesse, dans le but d'instruire et d'édifier, & dans la ferme persuasion, que la Diète et le Syndicat seraient assès justes, assès éclairés pour respecter & maintenir la Sentence portée par le premier Landammann de la Suisse.»

Diese Erwartung ging nicht in Erfüllung. Vielmehr entstand aus der kleinen Streitfrage ein langwieriger Handel zwischen den beiden Kantonen, die 1803, 1804 und 1805 vom Syndikat mit steigendem Nachdruck aufgefordert wurden, in einer gütlichen Vereinbarung sich zu einigen,<sup>106)</sup> und damit das Syndikat einer Pflicht zu

entbinden, die ihm doppelt unerwünscht war: Einmal, weil ein strenger Rechtsspruch zwischen zwei so alten eidgenössischen Ständen wegen einer so kleinen Sache an sich schon nicht am Platze schien, und dann, weil «sowohl die Tagsatzung als das Syndikat mit vieler Sorgfalt jene Beschlüsse vermeidet, zu deren Vollziehung die Oberste Bundes Behörde so wenig Mittel in Händen hat».<sup>107)</sup>

Freiburg, das eine Bestätigung des d’Affry-Spruches erwartet hatte, stand von Anfang an allen *Verhandlungen* ablehnend gegenüber, und es erfüllte die Regierung mit wachsendem Unmut, dass Bern diese Frage nicht auf sich beruhen lassen wollte. Ein charakteristisches Beispiel gibt das Protokoll des freiburgischen Kleinen Rats vom 21. März 1806: «L’Etat de Fribourg voit avec peine que l’Etat de Berne persiste toujours avec la même opinion sur cet objet, qui a déjà été traité à fond entre les deux Etats, soit par correspondance, soit par Conférence, soit enfin devant le Syndicat pendant trois années consécutives.» Und diese Haltung führte auf der nächsten Tagsatzung, nachdem eine durch Vermittlung des Landammanns abgehaltene Schiedsrichterkonferenz ergebnislos verlaufen war, zu der bereits erwähnten völligen Ablehnung des Syndikats und zur Verneinung eines bestehenden Streithandels. Hätte sich diese Ablehnung 1803 aller Wahrscheinlichkeit nach zu Freiburgs Gunsten ausgewirkt, so war es 1806 von Freiburg keineswegs vorteilhaft, sie nachträglich anzubringen; denn in der Zwischenzeit hatte das Syndikat einen Beschluss gefasst, den es nun kaum umstossen konnte.

Vor dem Syndikat vom 4. August 1804 hatte nämlich der freiburgische Gesandte versucht, die Kompetenz des Syndikats für eine derartige Grenz- und Souveränitätsfrage zu bestreiten und gegen jeden Spruch dieser Behörde zu protestieren. Er trat aber gleichwohl auf eine Widerlegung der bernischen Gründe ein. Das Syndikat erkannte jedoch — nachdem es sich ja 1803 im vollen Einverständnis Freiburgs auf die Sache eingelassen hatte —:

1. Der Streit eigne sich zu einem Syndikatsspruch.
2. Die Protestation Freiburgs gegen die Kompetenz des Syndikats sei demnach nicht annehmbar.

Gezwungen<sup>108)</sup> durch diesen Beschluss, musste Freiburg auch 1805 den Besitz der beiden Gemeinden vor dem Syndikat verteilen. Wenn nun aber 1806 jede Kompetenz des Syndikats abgesprochen und damit der eigene Beschluss dieser Behörde angefochten wurde, so ging es nun nicht mehr um die bernischen Ansprüche, sondern um die Befugnisse der Tagsatzung. Vor den Konflikt

zwischen Bern und Freiburg war ein solcher zwischen Freiburg und der Tagsatzung getreten. Dass Freiburg es zu diesem Konflikt kommen liess, erscheint um so merkwürdiger, als seine Aussichten im ersten und ursprünglichen Handel durchaus gut waren. Dem Kleinen Rat teilte z. B. am 18. Juli 1805 der Tagsatzungsgesandte mit, «qu'il a lieu de croire, que la décision, si elle eut eu lieu, aurait été en faveur du Canton de Fribourg»<sup>109)</sup>, was von der Gegenseite bestätigt wird, indem Schultheiss von Mülinen am 12. Juli 1805 den Tagsatzungsgesandten von Wattenwyl anwies, das Syndikat anzurufen, «wenn schon nach der jetzigen Stimmung kein günstiges Resultat zu erwarten steht», da es endlich Zeit sei, diesem Streit ein Ende zu machen und der bisherige Gang der Sache auf keine vorteilhafteren Dispositionen für die Zukunft schliessen lasse.<sup>110)</sup> Und das bezeichnende Echo auf die unablässigen Bemühungen Berns für eine Schiedsrichterkonferenz lautet im Protokoll des freiburgischen Kleinen Rats vom 21. März 1806: «Quoique l'on ne puisse pas prévoir la possibilité & les moyens d'une conciliation relativement à cette question, sur laquelle on ne craint pas de voir porter une décision par le syndicat...»

Was mag dazu geführt haben, dass nun am 6. Juni 1806 der gleiche Rat in der Tagsatzungsinstruktion jede Entscheidungsgewalt des Syndikats schroff ablehnte?<sup>111)</sup> Um die Bedeutung dieses Umschwungs im rechten Licht erscheinen zu lassen, wollen wir zuerst dessen *Folgen* darstellen.

Das Syndikat vom 18. Juli 1806 vertagte erneut aber ausdrücklich letztmals den Entscheid auf nächstes Jahr, indem es den Kanton Freiburg aufforderte, dem Kanton Bern Rede und Antwort zu geben. Geschehe dies nicht, so werde der Rechtsspruch dennoch gefällt. — Im Gegensatz zu früheren Vertagungen fehlt die Aufforderung zu gütlicher Vereinbarung; jede Hoffnung auf eine solche war dahin; und bis zur nächsten Tagsatzung fanden denn auch erstmals keinerlei offizielle Verhandlungen statt. Bei der Festsetzung der Instruktion<sup>112)</sup> kamen die freiburgischen Räte zum Schluss — der gegenüber der früheren Siegeszuversicht beachtenswert ist —, dass der eingeschlagene Weg nicht verlassen werden dürfe «sans un grand risque, de perdre ces deux villages». Da man sich also auf kein Verhandeln mehr einlassen wollte, unterblieb auch eine Widerlegung des gedruckten bernischen Memorials.<sup>113)</sup> Nach dessen Verteilung auf der Tagsatzung hatte sich nämlich die freiburgische Regierung sehr empört über dieses — nach ihrer Meinung — fehlerstrotzende Elaborat und ihren Gesandten angewiesen, den Aufschub

des Geschäftes zu verlangen, damit Freiburg diese irreführende Schrift widerlegen könne.<sup>114)</sup> Der Aufschub wurde gewährt; aber vor dem Syndikat vom 9. Juli 1807 beharrte der freiburgische Gesandte einfach darauf, dass das Syndikat keineswegs in einer Sache Richter sein könne, welche durch den Landammann der Schweiz kraft ausserordentlicher Vollmachten bereits auf das bestimmteste entschieden worden sei. Man erwarte daher, dass das Syndikat als inkompetent gar nicht auf die Sache eintrete. Mit 14 gegen 3 Stimmen hielt jedoch die Behörde an ihrem bisherigen gegenteiligen Standpunkt fest, und mit 13 gegen 4 Stimmen wurde Freiburg nochmals das Recht zugebilligt, seine Verteidigung vorzubringen. Als der freiburgische Gesandte erklärte, hierzu nicht ermächtigt zu sein, beschloss das Syndikat, den Entscheid noch in dieser Session auszusprechen und vertagte sich. Am 10. Juli 1807 fällte endlich das Syndikat den Rechtsspruch, den es so gerne hätte vermeiden wollen. Mit 15 gegen 2 Stimmen wurde zuerst die Zulässigkeit eines Kontumazialurteils anerkannt und — nachdem bezeichnenderweise noch die Verschiebung eines solchen auf nächstes Jahr diskutiert worden war — erging mit 10 Stimmen die Erkannntnis des Syndikats dahin:

«Der Canton Freiburg werde von dem hohen Syndikat als Contumaz verfällt — und wenn in Zeit von drei Monathen dieser hohe Stand von dem Landammann der Schweiz die purgationem contumaciae nicht begehrt, so solle der Besitz und die Landeshoheit über die zwey Orthschaften Münchwyler und Clavaleyres auf den Canton Bern übergehen.»

Abraham Friedrich von Mutach, der als Legationsrat den bernischen Anspruch auf der Tagsatzung 1807 verteidigt hatte und mit dem Geschäft daher bestens vertraut war, schrieb über dieses Urteil in seiner Revolutionsgeschichte<sup>115)</sup>, es sei zustandegekommen «sonderbar genug, dem Willen und der geheimen Absicht der Richter zuwider... Einzig also der Rechtsform wegen, die Freiburgs Benehmen so unerwarteter Weise auf die Bahn gebracht hatte, erhielt Bern in dieser Streitigkeit den Sieg.» Und in einer Fussnote wird die Wahrheit dieser Bemerkung noch besonders belegt durch die Aussage, «dass mehrere Gesandte dem Verfasser freimütig eingestanden, der Vermittlungsakte zuwider, bestimmte Verhaltungsbefehle von ihren Regierungen gegen Bern in dieser Streitigkeit empfangen zu haben».

Kehren wir zurück zu der Frage, warum Freiburg im Sommer 1806 eine Haltung eingenommen hatte,

welche zu dieser selbstverschuldeten Niederlage führen musste. Diese Frage lässt sich nur beurteilen, wenn man die zwischen beiden Kantonen gepflogenen Verhandlungen bis zu deren völligem Scheitern auf der Konferenz zu Solothurn (22. Mai 1806) überblickt.

Bern versuchte zuerst, durch eine Geldabfindung die Rückkehr der beiden Gemeinden zu erreichen. Auf Grund eines Gutachtens von Staatsrat Freudenreich<sup>116)</sup> bot man im Juni 1804 dem Kanton Freiburg 2500 Franken an und erhöhte im Juli die Summe auf 3000 Franken.<sup>117)</sup> Aber Freiburg wies eine solche Erledigung je und je mit grösster Entschiedenheit ab — «welches auch kaum zu missbilligen ist» —, wie der Berner Fellenberg selber gestehen musste.<sup>118)</sup>

Dagegen zeigte sich Freiburg im Mai 1805 geneigt, als Zeichen der Bereitwilligkeit zu einer mit seiner Ehre verträglichen Ausgleichung, Vorschläge über eine Territorialkompensation anzuhören.<sup>119)</sup> Der Grenzverlauf im Grossen Moos war damals erneut strittig, und Bern untersuchte die Frage, ob hier ein Gebietsabtausch statthaben könnte.<sup>120)</sup> Aber das Moos von 1805 darf dem heutigen nicht gleichgesetzt werden, und Amtsschultheiss von Mülinen wies mit Recht darauf hin, dass Freiburg niemals blühende Dörfer gegen eine Einöde umtauschen werde.<sup>121)</sup> Zudem musste von Wattenwyl auf der Tagsatzung 1805 den Eindruck erhalten, Freiburgs Geneigtheit zu territorialem Ausgleich werde hauptsächlich bezeugt, um Zeit zu gewinnen.<sup>122)</sup> Bern hielt schliesslich für besser, die Moos-Streitigkeit nicht mit dem rechtlich festbegründeten Anspruch auf Münchenwiler und Clavaleyres in Verbindung zu bringen.<sup>123)</sup>

Auf einer Schiedsrichterkonferenz, die auf unablässiges Betreiben Berns am 22. Mai 1806 zu Solothurn abgehalten wurde<sup>124)</sup>, wiederholte Freiburg seine Bereitschaft zu einem Gebietsabtausch; aber nun erklärte der bernische Abgeordnete, hierzu nicht instruiert zu sein. Da der freiburgische Abgeordnete seinerseits auf die von Bern wieder angebotene Kapitalabfindung unmöglich eintreten konnte, mussten die Schiedsrichter (der Landammann hatte Burgermeister Sarasin aus Basel und Ratsherrn Johann Jacob Hirzel aus Zürich ernannt)<sup>125)</sup> sich darauf beschränken, bisher noch unversuchte Befriedigungsmittel den Abgeordneten zuhanden ihrer Regierungen mitzugeben. Diese Solothurner Vorschläge<sup>126)</sup> zeigen, wie sehr sich der Handel bereits zugespitzt hatte: Zum ersten wurde vorgeschlagen, die obrigkeitlichen Rechte auf die beiden

Dörfer zu teilen. Als Ersatz wurde ein zweiter Vorschlag mitgegeben, nach welchem der Ertrag der Rechte über beide Ortschaften geschätzt und kapitalisiert werden sollte, wobei der endgültige Besitzer dann diese Summe dem verlierenden Teil hätte entrichten müssen. Die dritte Möglichkeit betraf einen absoluten schiedsrichterlichen Spruch, zu welchem von beiden Schiedsrichtern ein Obmann gemeinschaftlich vorgeschlagen worden wäre. — Wir haben uns hier einzig mit dem wichtigsten ersten Vorschlag zu befassen; denn der zweite konnte unmöglich auf Erfolg rechnen, und der dritte Weg ist, wie wir bereits wissen, nicht beschritten worden, wiewohl die Schiedsrichter ihrer «innigsten Überzeugung» Ausdruck gegeben hatten, dass eine solche Lösung für ein Geschäft dieser Art und «zwischen zwey so nahe Verbündeten» sich besser eigne als ein streng richterlicher Spruch.

Die Teilung der Rechte dachten sich die Schiedsrichter in der Weise, dass «der hohe Stand Freyburg das Dominium eminens et utile in Verbindung mit dem Criminal und Polizey-Fach über besagte beyde Ortschaften ausüben, der hohe Stand Bern hingegen das ganze Civil nebst dem Matrimoniale und Kirchlichen bey behalten würde». Diese Art der Ausscheidung gründeten die Schiedsrichter auf die bisherige Haltung der beiden Kantone: Freiburg legte je und je auf die Territorialhoheit über die beiden in seinem Gebiete eingeschlossenen und nahe der Hauptstadt liegenden Dörfer besonderes Gewicht<sup>127)</sup>, während Bern die zivilen und kirchlichen Verhältnisse immer herausstellte. Während Freiburg für seine Auffassung den Entscheid des helvetischen Kleinen Rates vom 10. März 1802 (Seite 496) anrufen konnte, wies Bern darauf hin, wie selbst die helvetischen Behörden im Falle von Avenches und Payerne von dem ungerechten Grundsatze abgekommen seien, «der um der Convenienz des Bodens willen die Convenienz und das Glück seiner Bewohner opferte, und es kann keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn, dass selbst die helvetische Regierung, wenn sie fortgedauert hätte, den Bewohnern von Clavaleires und Münchenwyler die gleiche Gerechtigkeit hätte angedeihen lassen, die sie durch jenes Dekret denen von Wiflisburg und Petterlingen angedeihen liess.»<sup>128)</sup> — Aber gerade mit der Zuteilung jener beiden Bezirke zur Waadt untermauerten die Freiburger ihren Rechtsstandpunkt, weil dadurch — wie schon d’Affry in seinem Entscheid hervorgehoben hatte — festgelegt sei, dass es auf die Gebietszugehörigkeit ankomme, wie sie im Zeitpunkt des Erscheinens der Mediationsakte bestanden habe. Die Verfassung nenne hier ausdrück-

lich die «ehemaligen V o g t e i e n Peterlingen und Wiflisburg»<sup>129)</sup>, während sie dem Kanton Freiburg ohne jede Einschränkung den Bezirk Murten zusichere<sup>130)</sup>, dem Münchenwiler und Clavaleyres angehörten — und nicht etwa die ehemalige Landvogtei Murten, welche die umstrittenen Gemeinden freilich nicht inbegriff.<sup>131)</sup> — Bern konnte seinerseits mit Beispielen aus der Mediationsverfassung behaupten, dass die alten Kantone wieder in ihre ehemaligen Gebiete eingesetzt worden und Ausnahmen von dieser Regel ausdrücklich genannt seien.<sup>132)</sup> Da eine solche ausdrückliche Verfügung über Münchenwiler und Clavaleyres fehle, so gehörten die beiden Gemeinden ohne weiteres wieder zu Bern, um so mehr, als sie ja schon durch die letzte helvetische Gebietszuteilung Bern zuerkannt worden seien, an welcher rechtlich feststehenden Tatsache die ausgebliebene Vollziehung nichts ändere.<sup>133)</sup> — Angesichts dieser festgefahrenen Lage versteht man den Hauptvorschlag der beiden Schiedsrichter zu Solothurn. Sie verhehlten sich die Schwierigkeiten, die eine Rechtsausscheidung mit sich bringen müsste, keineswegs; aber diese stellte eben den noch einzigen möglichen Ausweg zu einem gütlichen Vergleich dar, und zudem konnten sie sich darauf berufen, dass eine solche Regelung «in den ehemaligen Verhältnissen gar nicht selten war».<sup>134)</sup>

Vor der Regierung zu Freiburg lagen die Solothurner Vorschläge, als sie im Sommer 1806 jedes weitere Verhandeln ablehnte. Wie widerwillig sie sich seit zwei Jahren zu den Auseinandersetzungen herbeigelassen hatte, haben wir gezeigt. Die neuen Vorschläge, die als einzigen möglichen Ausweg einen mühseligen Kompromiss verhiessen, werden den Unwillen zum Ärger gesteigert haben; denn man wusste, dass man sich mit einer konsequenten Berufung auf d'Affrys Entscheid im Jahre 1803 all dieser immer komplizierter sich gestaltenden Verhandlungen hätte entschlagen können. Hatte man sich damals nicht von d'Affry überreden lassen und dem Geschäft zu wenig prinzipielle Bedeutung beigemessen? Hatte man die Sache nicht im Vertrauen auf ihn diesen nun so unerquicklich gewordenen Weg nehmen lassen? Und aus der Mißstimmung über diese ursächliche Unkonsequenz und ihre zu wenig bedachten Folgen muss der Kurzschluss vom Sommer 1806 erfolgt sein. Dass dies eine erneute — und schliesslich folgenschwer gewordene — Unkonsequenz war, konnte man in Freiburg kaum übersehen. Man wagte aber den gefährlichen Schritt, weil man im schlimmsten Falle auf den Beistand des Vermittlers, dessen Günstling ja d'Affry war, hoffte. An diesem Rückhalt scheiterte denn

auch die allgemeine Erwartung, die Mutach im Anschluss an das Syndikatsurteil wiedergibt<sup>135)</sup>, dass nämlich Freiburg sich innert der Frist von drei Monaten gewiss zu einer Anerkennung der Tagsatzung bequemen werde. Vielmehr wuchs sich in dieser Zeit der Handel zu einer eidgenössisch-wichtigen Angelegenheit aus, indem sowohl d'Affry wie der freiburgische Grosse Rat die Dazwischenkunft Napoleons anriefen.

Vorgängig der Darstellung dieses doppelten Anrufs fremder Intervention wollen wir hier noch deren Vorgeschichte in der eben geschilderten Zeit der Syndikatsverhandlungen nachholen. Wir brauchten bis dahin nicht darauf einzutreten, weil in den offiziellen Verhandlungen von Tagsatzung und Syndikat nichts davon laut wurde. Wohl aber teilte schon im Juli 1805 der Tagsatzungsgesandte von Wattenwyl seiner Regierung mit, dass sich seine freiburgischen Kollegen wegen dieses Geschäfts «auf eine Uns befremdende Weise» geäussert hätten.<sup>136)</sup> Auf der Tagsatzung des Jahres 1806 gewannen dann diese Drohungen feste Form: D'Affry schrieb Schultheiss von Mülinen am 15. Juni 1806, dass Freiburg sich dem Syndikat nur unterziehen könnte, wenn der Vermittler die Kompetenz des Syndikats für einen solchen Fall festsetzen würde.<sup>137)</sup> Wie ernst es Freiburg mit dieser Forderung war, zeigt die Instruktion des Kleinen Rats vom 6. Juni 1806<sup>138)</sup>: «...qu'aussi longtemps qu'une pareille autorisation ne sera pas intervenue de la part du Médiateur le Canton de Fribourg envisagera comme nulle de plein droit toute décision qui tendrait à le dépouiller d'une partie quelconque de son territoire actuel, territoire dont il soutiendra l'intégrité par tous les moyens qui sont en son pouvoir, & dont il ne se laissera déposséder que par la force des armes.» — D'Affry schloss den erwähnten Brief vom 15. Juni 1806 denn auch mit den folgenden Worten: «Nous nous permettrons Messieurs d'observer, avec vous sans doute, qu'il est important d'arrêter le cours de cette affaire qui devient infiniment delicate et peutêtre dangereuse dans les circonstances actuelles.»

Die damaligen Umstände waren wirklich gefährlich genug, und wir müssen ihnen hier einige Worte widmen, um die freiburgischen Drohungen und deren im nächsten Kapitel zu schildernde Ausführung im rechten Lichte erscheinen zu lassen. Nach der Niederwerfung Österreichs, 1805, befand sich die Schweiz «wie mit eisernen Armen umschlungen in dem Machtkreise Napoleons... Von seinem Wohlwollen allein schien ihr zukünftiges Dasein abzuhängen».<sup>139)</sup> Dieses Wohlwollen war aber gerade 1805 und 1806

schwersten Belastungen ausgesetzt: Dadurch, dass die ausserordentliche Tagsatzung am 21. September 1805 nicht den von Napoleon gebieterisch empfohlenen d’Affry, sondern den Berner Niklaus Rudolf von Wattenwyl gewählt hatte, wurde der Kaiser aufs höchste beleidigt.<sup>140)</sup> Und 1806 beklagte sich Napoleon mit grosser Heftigkeit über die schweizerischen Kaufleute und hatte sogar «für die Fortdauer der Unabhängigkeit der Schweiz höchst bedenkliche Worte fallen lassen».<sup>141)</sup> — «Wie ein Donnerschlag auf die Gemüter» hatte auch das Vorrücken der französischen Vorposten bis an die Zihlbrücke und den obern Bielersee gewirkt, als im Februar / März 1806 das Fürstentum Neuenburg unter französische Herrschaft geraten war,<sup>142)</sup> und die durchs Land jagenden bedenklichsten Gerüchte um die politische Zukunft der Schweiz wurden nicht bloss durch Zeitungsmeldungen genährt: auch die amtlichen Berichte des schweizerischen Gesandten in Paris lauteten bedenklich.<sup>143)</sup>

Wie stellte man sich in Bern angesichts der heikeln Lage zu den freiburgischen Drohungen? Der Kleine Rat schrieb am 23. Juni 1806 dem Schultheissen von Mülinen auf die Tagsatzung: «Was dann die in gedachtes Schreiben eingeflossenen ferneren Äusserungen und Drohungen betrifft, welche Uns eben so befremdend an sich als schmerhaft von Seite eines nachbarlichen Mitstandes ausfallen mussten, so können Uns dieselben von Verfolgung des hierseitigen guten Rechts nicht abwendig machen... Die angedrohte Anrufung des Vermittlers von Seite einer schweizerischen Regierung... wäre ein Schritt, dessen nachteilige Wirkung auf den Stand Fryburg selbst und allein zurückfallen müsste.»<sup>144)</sup>

## V. Die Anrufung fremder Intervention

### 1. D’Affry wendet sich an Napoleon

Die bisherigen Ausführungen über die freiburgische Stellungnahme zu unserem Streitfall, namentlich im Spätsommer 1803 (Seite 505) und im Sommer 1806 (Seite 509 ff.), lassen vermuten, dass nach dem Syndikatsurteil vom 10. Juli 1807 ein schwerer Druck auf d’Affry lastete. Dieser war im Jahre 1807 regierender Schultheiss, blieb aber zufolge eines Schlaganfalls monate lang den Sitzungen fern, so vom 16. Mai bis zum 25. September.